

zu TOP

Mainz, 22.11.2017

Anfrage 1725/2017 zur Sitzung am 29.11.2017

Wohnortnahe Kitaplätze (CDU)

Bei der großen Herausforderung Betreuungsplätze zu schaffen, ist es notwendig, auch in Zukunft neue Kindertagesstätten zu bauen. Gerade das Beispiel Drais zeigt auf, dass auch über den Vor-Ort-Bedarf Plätze geschaffen werden. Im Kindertagesstättengesetz wird jedoch in **§ 5** darauf verwiesen, dass das Jugendamt zu gewährleisten habe, dass für jedes Kind rechtzeitig ein Kindergartenplatz **in zumutbarer Entfernung** zur Verfügung stehen müsse. In **§ 9 Bedarfsplanung** heißt es unter anderem wörtlich: „Durch Anzahl und Standort der Kindergärten muss sichergestellt sein, dass für jedes Kind zur Erfüllung des Anspruchs nach § 5 ein Platz in einem Kindergarten zur Verfügung steht, **der ohne lange Wege oder Anfahrten** besucht werden kann.“

Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche Auswirkungen hat diese Regelung auf die Bedarfsdeckung?
2. Wie wurde diese Regelung bisher gehandhabt?
3. Was versteht die Verwaltung unter der in § 5 des Kindertagesstättengesetzes genannten Formulierung „in zumutbarer Entfernung“? Was ist für die Verwaltung in Mainz eine „zumutbare Entfernung“ bzw. welche Definition wird zugrunde gelegt, wenn wohnungsnahe Kitaplätze zu schaffen sind?
4. Ist die Verwaltung der Auffassung, dass die geplanten Kita-Plätze in Drais dieser Forderung entsprechen? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Hannsgeorg Schönig
Fraktionsvorsitzender